HERMANN EMANUEL
BERUFSKOLLEG DES KREISES STEINFURT

Antrag auf Beurlaubung von Schüler*innen
gem. § 43 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) NRW zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der/des Schüler*in	Geburtsdatum
Anschrift	Klasse
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: am _____ vom _____ bis _____	
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor: (ggf. Bescheinigungen beifügen)	

Klassenarbeiten/Klausuren sind betroffen: ja ☐ nein ☐

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der nächsten Seite habe ich Kenntnis genommen.

_____	_____	_____
Datum	Unterschrift der/des Schüler*in	Unterschrift der Erziehungsberechtigten (bei Minderj.) Stempel des Betriebes/Unterschrift der/des Ausbilder*in

Bei einer Beurlaubung für <u>einen</u> Tag:
Entscheidung der Klassenleitung:
Die Beurlaubung wird
( ) genehmigt.
( ) abgelehnt. Begründung:_____

_____ _____
Datum Unterschrift Klassenleitung

Bei einer Beurlaubung <u>bis zu drei</u> Tagen:
Entscheidung der Abteilungsleitung (erweiterte Schulleitung)
Die Beurlaubung wird
( ) genehmigt.
( ) abgelehnt. Begründung:_____

_____ _____
Datum Unterschrift Abteilungsleitung

Bei einer Beurlaubung von <u>mehr als drei</u> Tagen:
Entscheidung der Schulleitung
Die Beurlaubung wird
( ) genehmigt.
( ) genehmigt unter Beschränkung für den Zeitraum vom _____ bis_____

( ) abgelehnt. Begründung: _____

_____ _____
Datum Unterschrift Schulleitung

Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung von Schüler*innen

1. Anträge auf Beurlaubung von Schülern/innen müssen rechtzeitig (möglichst eine Woche vorher) bei der Schule eingereicht werden.

2. Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) NRW sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Gemäß § 43 Abs. 4 (SchulG) können Schülerinnen und Schüler **auf Antrag** und **nur aus wichtigen Gründen** vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden.

3. Eine **Beurlaubung unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien ist grundsätzlich nicht möglich**. Eine Ausnahme von diesem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 möglich und, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

4. **Die Schülerinnen und Schüler sind bei Beurlaubungen verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff eigenverantwortlich nachzuholen.**

5. Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z. B.:

   a) persönliche Anlässe (z. B. Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

   b) Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:

      - religiöse Veranstaltungen (z. B. Rüstzeiten, Exerzitien, Kirchentage),
      - Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Seminare/Praktika zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
      - politische Veranstaltungen (z. B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
      - kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters),
      - Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
      - internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
      - für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

      Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr eine Woche nicht überschreiten.

   c) Schließung des Haushalts

      Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, staatlich geförderte Familienerholungsmaßnahme, Betriebsferien).

      Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringlich anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

      Die Dringlichkeit der Beurlaubung muss besonders nachgewiesen werden.

   d) Religiöse Feiertage
      Für die Beurlaubung wegen religiöser Feiertage ist Voraussetzung, dass sich das Gebot der Feiertagsheiligung als verbindliche Glaubensüberzeugung einer bestimmten Religionsgemeinschaft (z. B. die Sabbatheiligung für Juden und Sieben-Tage-Adventisten, Ramadan-, Bayram- und Opferfest des Islam) und die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft feststellen lassen.

   Die Beurlaubung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für die Dauer des Schulverhältnisses ausgesprochen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

6. Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.
7. Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.